

Satzung der Gemeinde Rickling über die Benutzung des Freibades Rickling vom 16.05.1972

Auf Grund der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVObI. Schl.-Hols. S. 25) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Rickling vom 15.05.1972 wird für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rickling folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

(Fettgedrucktes geändert durch 1. NTS vom 29.09.1972; rückwirkend ab 01.06.1972)

- 1) Die Gemeinde Rickling betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- 2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeindegewinnverordnungsverordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege, der Erhaltung und die sportliche Betätigung der Bevölkerung gefördert werden soll.
- 3) **Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.**
- 4) **Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 5) Die Haushaltsrechnung des Bades wird, soweit erforderlich, durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen.

§ 2

Benutzungsrecht

- 1) Das Bad steht jedermann zur Verfügung.
- 2) Nicht zugelassen sind Personen in angetrunkenem Zustand und solche, die mit ansteckenden oder anstoßerregenden Leiden behaftet sind.
- 3) Wenn das Bad bei sportlichen Wettkämpfen ganz oder teilweise dem allgemeinen Betrieb entzogen ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

§ 3

Betriebs- und Badezeiten

- 1) Die Betriebszeit und die Dauer der Badezeiten für das Freibad werden vom Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde festgesetzt.
- 2) Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibad und an den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 4

Benutzungsgebühr

- 1) Das Betreten des Bades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet.
- 2) Für die Benutzung des Bades werden Gebühren nach Maßgabe einer als Anhang zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung wird am Kassenschalter ausgehängt.

§ 5

Badeordnung

- 1) Die Vorschriften über die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes werden in einer Badeordnung festgelegt.
- 2) Die Badeordnung und sonstige allgemeine Anordnungen werden durch Aushang im Bad bekanntgemacht; im übrigen liegen sie zu jedermanns Einsicht im Amtsgebäude Rickling während der Dienstzeiten dauernd aus.

§ 6

Satzungsänderungen, Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen durch die Gemeinde für Zwecke zu verwenden, die in der Liste der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen 149/50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt ist.
- 2) Beschlüsse der Gemeindevertretung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die die Zweck- oder Vermögensverwaltung des Freibades betreffen und über die Verwendung des Vermögens des Freibades bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei dem Wegfall des bisherigen Zweckes sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung veröffentlicht und ausgeführt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1972 in Kraft.

Rickling, den 16. Mai 1972

(L.S.)

Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Satzung ist in der Zeit vom 14. Bis 30.06.1972 an allen öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rickling bekanntgemacht worden. Die ausgehängten Exemplare als Nachweis der Bekanntmachung befinden sich in dem Stehordner „Bekanntmachungen“.

Rickling, den 03. Juli 2015

(L.S.)

Gez. Amtsrat